

Urheberrecht und offene Lizenzen im wissenschaftlichen Publikationsprozess

Walter Scholger¹

Schlagwörter: Urheberrecht, digitale Publikation, Lizenzierung, Open Access

Keywords: copyright, digital publishing, licensing, open access

Einleitung

Forschende und Studierende an Universitäten und anderen Bildungs- und Gedächtnisinstitutionen stehen meist in einem Spannungsverhältnis zwischen ihrem eigenen wissenschaftlichen Schaffen und jenen Beispielen fremden Schaffens, das für die Bearbeitung und Erschließung im Forschungsprozess rezipiert und reflektiert werden muss. Diese Doppelrolle als Autorinnen und Autoren sowie Benutzerinnen und Benutzer und der gerechte Ausgleich zwischen den Interessen beider Parteien ist Aufgabe des Urheberrechts, d. h. die Definition der Rechte der Urheberinnen und Urheber auf der einen und von konkreten Ausnahmen für den Forschungs- und Bildungsbereich auf der anderen Seite.

Bereits in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* der Vereinten Nationen vom 10.12.1948² tritt dieses Spannungsverhältnis in Artikel 27 zu Tage:

1 Zentrum für Informationsmodellierung – Austrian Centre for Digital Humanities, Universität Graz

2 A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III), <https://www.ohchr.org/EN/UDHR/Pages/Language.aspx?LangID=ger>, zuletzt geprüft: 16.01.2020.

»Jeder hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich an den Künsten zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Errungenschaften teilzuhaben.«³

Diese Formulierung wird häufig in Diskussionen um den freien Zugang zu Bildungs- und Wissenschaftsressourcen und als Untermauerung der *Freiheit der Wissenschaft* angeführt, dabei wird jedoch außer Acht gelassen, dass der Grundsatz der »freien Teilnahme« im nachfolgenden Absatz 2 relativiert wird:

»Jeder hat das Recht auf Schutz der geistigen und materiellen Interessen, die ihm als Urheber von Werken der Wissenschaft, Literatur oder Kunst erwachsen.«⁴

Auch an dieser Stelle zeigt sich also das Bemühen um einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der *Schaffenden* und der *Nutzenden*: Diesen zu definieren ist Aufgabe des Urheberrechts.

1 Urheberrecht

Spricht man von Urheberrecht, so gilt es zu Beginn besonderes Augenmerk auf einen exakten Sprachgebrauch zu legen. Häufig wird sowohl in den Medien als auch in alltäglichen Gesprächen über dieses Thema von *Copyright* gesprochen und die Nachnutzung von urheberrechtlich geschütztem Material, z. B. für Bildungszwecke, als *Fair Use* gerechtfertigt.

Diese Begriffe sind jedoch dem anglo-amerikanischen Rechtsraum entlehnt, dem eine gänzlich andere Rechtssystematik zu Grunde liegt. Eine ausführlichere Erläuterung würde hier den Rahmen sprengen, doch sei darauf hingewiesen, dass das anglo-amerikanische *Common Law* als *utilitaristisches System* den Wettbewerb und die Interessen des Marktes über die im kontinentaleuropäischen Rechtssystem im Fokus stehenden Rechte des Individuums stellt. Daher wird im *Common Law* auch vom »Recht zu Kopieren« (*Copyright*) gesprochen, im zentraleuropäischen *Civil Law* je-

3 A/RES/217, Art. 27, 1.

4 A/RES/217, Art. 27, 2.

doch von den Rechten der Urheberinnen und Urheber (Urheberrecht, *droit d'auteur*, ...).

Die nachfolgenden Definitionen und Beobachtungen beziehen sich auf das geltende österreichische Urheberrechtsgesetz (UrhG)⁵ und können keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, sollen aber dazu dienen, den Themenbereich Urheberrecht – insbesondere im Kontext der Publikationstätigkeiten an höheren Bildungseinrichtungen – näher zu bringen.

Am Ende jedes Abschnitts wird außerdem auf Parallelen und Unterschiede zum deutschen Urheberrechtsgesetz⁶ hingewiesen, um eine breitere Kontextualisierung der Sachverhalte zu bieten.

1.1 Werke

Am Anfang des Urheberrechts steht die Definition des Werksbegriffs, da nur *Werke* vom Urheberrecht erfasst werden, bzw. nur an Werken überhaupt ein *Urheberrecht* entstehen kann.

Werke sind demnach »eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst.«⁷

Eigentümlich bedeutet in diesem Zusammenhang, dass ein Werk eine gewisse Individualität aufweisen, sich »vom Alltäglichen, Landläufigen, üblicherweise Hervorgebrachten abheben«⁸ muss. Voraussetzung ist, dass also eine bestimmte *Schöpfungshöhe* gegeben sein muss, die eine Unterscheidung oder Zuordnung zu einer Urheberin bzw. einem Urheber zulässt.

Geistig zeigt an, dass es sich nicht um eine zufällige, unbeabsichtigte Kreation handeln darf, der Schaffensprozess muss willentlich, bewusst stattfinden. Eine *Schöpfung* ist wiederum erst gegeben, wenn die individuelle Idee auch in einer greifbaren Form ausgedrückt wurde: Eine Idee allein, ungeachtet ihrer Eigentümlichkeit, ist nicht vom Urheberrecht erfasst, es bedarf ihres Ausdrucks in Form einer *Schöpfung*, also einer Realisierung

5 BMJ, Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. Nr. 111/1936, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848>, zuletzt geprüft am 16.01.2020.

6 BMJV, Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), <https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html>, zuletzt geprüft am 16.01.2020.

7 UrhG §1 (1).

8 OGH, Beschluss vom 24.4.2001, 4 Ob 94/01d.

dieser Idee. Darüber hinaus muss diese Schöpfung verbreitet worden sein, damit das UrhG geltend gemacht werden kann.

Das österreichische Urheberrecht definiert *vier Werkskategorien*, in die jede eigentümliche geistige Schöpfung einzuordnen ist:

- *Werke der Literatur* (UrhG § 2) umfassen Sprachwerke aller Art, aber auch Computerprogramme (in sich stimmig, da es sich bei einem Computerprogramm um ein in einer Programmiersprache geschriebenes Werk handelt). Ebenso werden pantomimische oder choreografische Bühnenstücke – hier wird davon ausgegangen, dass der Bewegungsablauf in den Stücken zuvor schriftlich festgehalten wurde – sowie Diagramme und Graphen als »Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raume bestehen«⁹ dieser Werkskategorie zugeordnet.
- Der Begriff der *Tonkunst* wird im österreichischen Urheberrechtsgesetz nicht näher definiert, gemeint sind im Wesentlichen Musikstücke.
- *Werke der bildenden Künste* (UrhG § 3) hingegen umfassen Lichtbildwerke, also Werke, die durch ein fotografisches oder Fotografie-ähnliches Verfahren hergestellt wurden, aber auch Skulpturen, architektonische Werke (»Baukunst«) und Werke des Kunstgewerbes (»angewandte Kunst«).¹⁰
- Die *Filmkunst* umfasst alle »Laufbildwerke«,¹¹ ungeachtet ihres Herstellungsverfahrens.

Im Kontext der wissenschaftlichen Publikation muss hier auch der Begriff des *Sammelwerkes* erwähnt werden, da sich in der Publikationspraxis der Sammelband bzw. die Zeitschrift als prominenteste wissenschaftliche Publikationsform etabliert hat. Sammlungen einzelner Beiträge, deren *Zusammenstellung*, zum Beispiel durch die Verwendung bestimmter thematischer oder stilistischer Auswahlkriterien, eine eigentümliche geistige Schöpfung darstellt, werden als Sammelwerke urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht der ursprünglichen Autorinnen und Autoren an den in die Sammlung aufgenommenen Beiträgen bleibt davon aber unberührt.¹²

9 UrhG, § 2.

10 UrhG, § 3.

11 UrhG, § 4.

12 UrhG, § 6.

Das deutsche Urheberrechtsgesetz definiert Werke als »persönliche geistige Schöpfungen« (dUrhG § 2 [2]) und unterscheidet sieben unterschiedliche Werkskategorien, die aber inhaltlich im Wesentlichen den vier etwas breiter gefassten Werkskategorien der österreichischen Gesetzgebung entsprechen. Interessant ist, dass ganz grundsätzlich von »Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst« (dUrhG § 1) gesprochen wird.

1.2 Urheberinnen und Urheber

Nach der Definition des Werksbegriffs und der Werkskategorien ist es nun geboten, den Begriff der Urheberin bzw. des Urhebers eindeutig zu definieren:

»Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat.«¹³

So einfach dieser Grundsatz anmutet, sind dennoch einige Erläuterungen angebracht. Insbesondere muss unterstrichen werden, dass ausschließlich *natürliche Personen* Urheberrecht geltend machen können. Das führt uns zurück zu der oben bereits angesprochenen Diskrepanz der Rechtsräume *Common Law* (anglo-amerikanischer Rechtsraum) und *Civil Law* (kontinentaleuropäischer Rechtsraum): Während in Ersterem das Urheberrecht auch übertragen werden und ggf. von einer Institution bzw. juristischen Person wahrgenommen werden kann, ist in Österreich die Urheberschaft untrennbar mit der natürlichen Person der Schöpferin bzw. des Schöpfers eines Werkes verbunden.

Das Urheberrecht geht nach dem Tod der Urheberin bzw. des Urhebers auf die jeweiligen Erben über und erlischt schließlich 70 Jahre nach dem Tod der Urheberin bzw. des Urhebers.¹⁴ Nach Ablauf dieser Schutzfrist werden Werke *gemeinfrei* und sind nicht mehr urheberrechtlich geschützt.

Das bedeutet grundsätzlich (soweit es den Gesetzgeber betrifft), dass Werke, deren Schutzfrist und Urheberrecht erloschen sind, ohne weitere Auflagen – z. B. auch ohne Nennung der Urheberin bzw. des Urhebers – beliebig nachgenutzt werden können.

Die wissenschaftliche Praxis und Sorgfalt erfordert natürlich auch über die urheberrechtliche Schutzfrist hinaus die Auszeichnung und Attribution

¹³ UrhG § 10 (1).

¹⁴ UrhG § 60.

fremder Werke in der eigenen Arbeit: Ein *Plagiat* muss nicht zwingend auch eine Urheberrechtsverletzung darstellen. Zu den Themen Gute wissenschaftliche Praxis und Plagiat siehe den Beitrag »Wissenschaftliche Integrität« in diesem Band.

Ein in der wissenschaftlichen Publikationspraxis sehr häufig auftretender Fall ist die kollaborative Autorschaft: Wird ein Werk von mehreren Personen kollaborativ geschaffen, so spricht man von *Miturheberinnen und Miturhebern*. Diese nehmen das Urheberrecht gemeinschaftlich wahr.¹⁵ Die Schutzfrist eines solchen kollaborativ geschaffenen Werkes erlischt demnach auch erst 70 Jahre nach dem Tod der letzten Miturheberin bzw. des letzten Miturhebers.

In Deutschland entsprechen die Begriffsdefinitionen zu Urheberschaft und Miturheberschaft sowie die Schutzfristen dem österreichischen Gebrauch.

1.3 Rechte der Urheberin bzw. des Urhebers: Persönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte

Die Rechte der Urheberinnen und Urheber gliedern sich in zwei unterschiedliche Bereiche: Zum einen – hier ist erneut der Unterschied zum anglo-amerikanischen Raum zu betonen – verfügt jede Urheberin und jeder Urheber über *Urheberpersönlichkeitsrechte*, die dem Schutz der eigenen geistigen Interessen dienen.¹⁶ Diese sind *unverzichtbar* und *unübertragbar* an die Person der Urheberin bzw. des Urhebers gebunden.

- Der *Schutz der Urheberschaft* garantiert, dass nur die tatsächliche Urheberin bzw. der tatsächliche Urheber als Schöpferin bzw. Schöpfer eines Werkes gelten darf und kann.
- Die Urheberin bzw. der Urheber allein entscheidet über die *Urheberbezeichnung*, die das eigene Werk trägt (bzw. ob es überhaupt einen Titel trägt).
- Der *Werkschutz*¹⁷ besagt, dass ein Werk nicht gegen den Willen der Urheberin oder des Urhebers verfremdet, entstellt oder verändert werden darf.

¹⁵ UrhG § 11 (1).

¹⁶ UrhG §§ 19–21.

¹⁷ UrhG § 21 (1).

Diese *Persönlichkeitsrechte* sind nicht auf andere – natürliche oder juristische – Personen übertragbar.

Anders verhält es sich jedoch mit den *Verwertungsrechten*. Diese können im Rahmen von Verträgen – mit individuellen Lizenznehmenden, mit Arbeitgebern und Ausbildungsstätten, Verwertungsgesellschaften oder Verlagen – weitergegeben oder sogar gänzlich abgetreten werden. Das österreichische Urheberrecht definiert fünf, zum Teil selbsterklärende, Verwertungsarten:¹⁸

- Das *Vervielfältigungsrecht* (UrhG § 15) regelt die Anfertigung von Kopien eines Werkes (oder Teilen eines Werkes), unabhängig von der Methode und dem Träger der Vervielfältigung.
- Das *Verbreitungsrecht* (UrhG § 16) umfasst die Verbreitung analoger Werkstücke.
- Das *Senderecht* (UrhG § 17) betrifft die Sendung eines Werkes mittels Rundfunk.
- Das *Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht* (UrhG § 18) regelt die öffentliche Wiedergabe eines Werkes.
- Das *Zurverfügungstellungsrecht* (UrhG § 18a) regelt die drahtgebundene oder drahtlose Veröffentlichung eines Werks im Internet.

Dabei gilt es zu beachten, dass eine bestimmte Form der Nachnutzung mitunter mehrere Verwertungsrechte berührt: Das Einscannen eines wissenschaftlichen Artikels mit nachfolgendem Ausdruck von zwei Exemplaren und die Weitergabe dieses Ausdrucks an zwei Personen erfordert das *Vervielfältigungsrecht* und das *Verbreitungsrecht*. Das öffentliche Vorlesen einer Textpassage des kopierten Beitrags erfordert zusätzlich das *Vortragsrecht*. Soll dieselbe Textpassage zusätzlich online gestellt werden, wird das *Zurverfügungstellungsrecht* benötigt.

Das deutsche Urheberrechtsgesetz unterscheidet wie das österreichische *Urheberpersönlichkeitsrechte* (dUrhG §§ 12–14) und *Verwertungsrechte* (dUrhG §§ 15–22). Erstere beinhalten ergänzend zu den im österreichischen Beispiel genannten Punkten das *Veröffentlichungsrecht* (dUrhG § 12), das dem Urheber bzw. der Urheberin vorbehalten ist, ob und wie das eigene Werk zu veröffentlichen ist.

18 UrhG §§ 15–18a.

Die Verwertungsrechte unterscheiden sich in Formulierung und Reichweite kaum von den obigen Ausführungen, es ist aber darauf hinzuweisen, dass das – für die digitale Nutzung unabdingbare – *Zurverfügungstellungsrecht* (UrhG § 18a) in Deutschland als *Recht der öffentlichen Zugänglichmachung* (dUrhG § 19a) bezeichnet wird.

1.4 Weitergabe von Rechten: Werknutzungsbewilligung und Werknutzungsrecht

Die Verwertungsrechte an Werken können auf unterschiedliche Weise weitergegeben werden: Die *Werknutzungsbewilligung* gestattet anderen die Nutzung des Werkes gemäß den in § 14 bis § 18a definierten Verwertungsarten ggf. unter zeitlicher und/oder räumlicher Einschränkung bzw. beschränkt auf bestimmte Verwertungsarten. Die häufigste Form einer solchen Rechteweitergabe ist die einer (bezahlten oder freien) Lizenzvereinbarung. Dabei ist wesentlich, dass die Rechte stets bei der Urheberin bzw. dem Urheber verbleiben und eine solche Werknutzungsbewilligung die Vergabe gleicher oder anderer Bewilligungen an Andere nicht berührt oder gar ausschließt.¹⁹

Im Gegensatz dazu handelt es sich beim *Werknutzungsrecht* um die Übertragung des *ausschließlichen* Rechts zur Werknutzung an Dritte und den damit einhergehenden Verzicht der ursprünglichen Urheberin bzw. des ursprünglichen Urhebers, die eigenen Verwertungsrechte künftig wahrnehmen zu können.

Ein solches Werknutzungsrecht findet sich häufig in *Ausbildungs- und Dienstverträgen*,²⁰ aber auch in den Wahrnehmungsverträgen von *Verwertungsgesellschaften*.²¹ Zur Erinnerung: Auch ein Werknutzungsrecht betrifft aus-

¹⁹ UrhG § 24 (1).

²⁰ Auszug aus den Allgemeinen Einkaufsbedingungen und Bedingungen für Freie Dienstverträge der FH Joanneum: »FHJ erwirbt bereits mit Vertragsabschluss ausschließlich und unwiderruflich, ohne sachliche, örtliche oder zeitliche Einschränkung, die Rechte und bekannten sowie zukünftigen Verwertungsrechte [...] an sämtlichen Ergebnissen (z. B. Erfindungen, technisches Know-How, Werke iSd Urheberrechts, Zeichen, Muster usw.)«, https://cdn.fh-joanneum.at/media/2018/07/AEB_final_dt_2018.pdf, zuletzt geprüft am 16.01.2020.

²¹ Auszug aus dem Wahrnehmungsvertrag der Literar-Mechana: »Ich betraue die Literar-Mechana [...] mit der ausschließlichen Wahrnehmung folgender, mir als Urheber/ in bestehender und künftig zu schaffender geschützter Sprachwerke [...] zustehenden

schließlich die *Verwertungsrechte* an einem Werk, die *Persönlichkeitsrechte* der Urheberin bzw. des Urhebers bleiben davon unberührt.

Insbesondere in *Verlagsverträgen* wird vonseiten der Verlage in den meisten Fällen ein exklusives Werknutzungsrecht von Autorinnen und Autoren gefordert. Verlagsverträge regeln generell die gegenseitigen Leistungen, Rechte und Pflichten von Autorinnen und Autoren und dem Verlag, sowie die Einzelheiten der Publikation eines Werks.

Als Beispiel kann hier der Mustervertrag dienen, den die IG Autorinnen Autoren²² und der Hauptverband des österreichischen Buchhandels gemeinsam erstellt haben und der eine Übertragung des Werknutzungsrechts an den Verlag vorsieht:

»Der Autor/die Autorin räumt dem Verlag an dem Werk räumlich unbeschränkt für die Dauer des gesetzlichen Urheberrechts die nachfolgenden ausschließlichen, inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten für alle Ausgaben und Auflagen ohne Stückzahlbegrenzung – insgesamt oder einzeln – in allen Sprachen ein [...]«²³

Diese Formulierung entspricht der gängigen Praxis. Zu bedenken ist dabei jedoch vor allem der Passus »die nachfolgenden ausschließlichen [...] Nutzungsrechte«, was nicht weniger bedeutet als den völligen Verzicht der Urheberin bzw. des Urhebers auf die Verwertungsrechte an dem von ihr bzw. ihm geschaffenen Werk. Bis auf wenige, sehr eng definierte Ausnahmen, die der Gesetzgeber (d. h. das österreichische Urheberrechtsgesetz) insbesondere für den Bereich der Forschung und Bildung festgelegt hat (siehe 1.3.2 und 1.4), schließt diese Formulierung die Urheberin bzw. den Urheber von der Nutzung des eigenen Werkes aus.

Natürlich gilt es auch, in der Beziehung zwischen Autorinnen und Autoren und den Verlagen einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen

Rechte [...] und räume ihr zu diesem Zweck ausschließliche und übertragbare Werknutzungsrechte ein«, <https://www.literar.at/docs/default-source/downloads/wnv-stdb-sprachwerke-autoren.pdf?sfvrsn=38>, zuletzt geprüft am 16.01.2020.

22 www.literaturhaus.at/index.php?id=6541

23 Mustervertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen, <https://literar.at/docs/default-source/downloads/muster-verlagsvertrag-neufassung-stand-2017.pdf>, zuletzt geprüft am 16.01.2020.

der beiden Vertragspartner zu erzielen. Leistungen des Verlags müssen adäquat abgegolten werden, das wirtschaftliche Interesse des Verlags an der Verwertung der ihm anvertrauten Beiträge ist legitim.

Dennoch gilt, wie bei jedem Vertragsabschluss: Autorinnen und Autoren müssen sich dessen bewusst werden, welche Rechte sie mit ihrer Unterschrift abtreten. Ist der gänzliche Verzicht auf die Nachnutzung des eigenen geistigen Eigentums angemessen oder lohnt es sich, konkrete Ausnahmen zu definieren? Nachverhandlungen von Verlagsverträgen sind möglich, aber schwierig. Gerade Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen verfügen jedoch über die Möglichkeit, als Vertretung einer Vielzahl von Autorinnen und Autoren bessere Konditionen zu verhandeln und die Exklusivität der Rechteübertragung an den Verlag zu hinterfragen.

Unter anderem gilt es zu bedenken, dass die meisten nationalen und internationalen Fördergeber (FWF, FGG, EU-Förderprogramme) verpflichtend den freien Zugang zu den Ergebnissen der von ihnen geförderten Forschung vorsehen und Publikationen aus solchen Förderprojekten Open Access zugänglich gemacht werden müssen. Ein restriktiver Verlagsvertrag, der das exklusive Werknutzungsrecht beinhaltet, steht im Widerspruch zu diesen Fördervorgaben und ist somit in den meisten Drittmittel-Förderkontexten nicht möglich.

Im deutschen Urheberrechtsgesetz wird zwischen dem *einfachen Nutzungsrecht* (entspricht der *Werknutzungsbewilligung*) und dem *ausschließlichen Nutzungsrecht* (entspricht dem *Werknutzungsrecht*) unterschieden (dUrHG § 31).

1.5 Zweitveröffentlichungsrecht

Ungeachtet selbst des restriktivsten Verlagsvertrages definiert das österreichische Urheberrecht, wenn auch unter einer Reihe von Einschränkungen, ein Zweitverwertungsrecht von Urheberinnen und Urhebern wissenschaftlicher Beiträge:

»Der Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags, der von diesem als Angehörigem des wissenschaftlichen Personals einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung geschaffen wurde und in einer periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen ist, hat auch dann, wenn er dem Verleger oder Herausgeber ein Werknutzungsrecht eingeräumt hat, das Recht, den Beitrag nach Ablauf

von zwölf Monaten seit der Erstveröffentlichung in der akzeptierten Manuskriptversion öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies keinem gewerblichen Zweck dient. Die Quelle der Erstveröffentlichung ist anzugeben. Eine zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung ist unwirksam.«²⁴

Die Aneinanderreihung mehrerer Einschränkungen erfordert einen etwas genaueren Blick auf diesen Paragraphen. Zunächst einmal macht diese Bestimmung des Urheberrechts eine »zum Nachteil des Urhebers abweichende Vereinbarung«, wie zum Beispiel die zuvor erwähnte Übertragung des Werknutzungsrechts im Rahmen eines Verlagsvertrages, *unwirksam*. Sie erlaubt hingegen, einen *wissenschaftlichen Beitrag* frühestens *12 Monate nach der Erstveröffentlichung* öffentlich zugänglich zu machen. Um den Paragraphen für sich geltend machen zu können, muss die Urheberin bzw. der Urheber jedoch eine Reihe von Anforderungen erfüllen: Zunächst muss sie bzw. er dem *wissenschaftlichen Personal* einer *mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung* angehören – eine Bedingung, die für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an öffentlich finanzierten Bildungs-, Forschungs- und Gedächtnisinstitutionen leicht zu erzielen ist, jedoch überwiegend privat geförderte Forschung und auch Personal in allgemeinen Dienstverhältnissen ausschließt. Hinzu kommt, dass der Beitrag in einer »periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden Sammlung erschienen« sein muss, also mit gewisser Regelmäßigkeit. Einzelpublikationen (thematischer Sammelband) oder Beiträge in seltener erscheinenden Zeitschriften oder Jahresberichten sind von dieser Regelung nicht erfasst. Schließlich darf die Zweitveröffentlichung keinem gewerblichen Zweck dienen. Die Veröffentlichung in einem institutionellen Repository oder auf der Open-Access-Publikationsplattform einer Institution – z. B. dem **unipub**-Publikationsserver der Universität Graz²⁵ – wird dadurch jedoch möglich. Allerdings darf der Beitrag nur in der »akzeptierten Manuskriptversion« veröffentlicht werden, also in der letzten von der Autorin bzw. dem Autor eingereichten Version, ehe der Beitrag vom Verlag gesetzt und gelayoutet wurde.

Trotz dieser Einschränkungen stellt die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit zur Zweitveröffentlichung einen Meilenstein in der österreichischen Ur-

24 UrhG §37a.

25 <https://unipub.uni-graz.at/>

heberrechtsgesetzgebung im Kontext wissenschaftlicher Publikationen dar, der erst in der Urheberrechtsnovelle 2015²⁶ umgesetzt wurde.

Das beinahe wortwörtlich gleich formulierte Zweitveröffentlichungsrecht in Deutschland (dUrhG §38 [4]), in Kraft seit 1.1.2014, unterscheidet sich in einem wesentlichen Detail von der österreichischen Formulierung: Während in Österreich die Anwendbarkeit des Paragraphen auf *Angehörige des wissenschaftlichen Personals* eingeschränkt ist, bezieht sich das deutsche Urheberrechtsgesetz lediglich auf den Urheber bzw. die Urheberin, ungeachtet einer wissenschaftlichen Anstellung.

1.6 Freie Werknutzungen: Rechte der Benutzerin bzw. des Benutzers

Wie eingangs erwähnt finden sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei ihrer Publikationstätigkeit üblicherweise sowohl in der Rolle der Urheberin bzw. des Urhebers eigener als auch in der Rolle der Benutzerin bzw. des Benutzers fremder Werke wieder.

Die Verwertungsrechte an Werken liegen grundsätzlich – bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer Werknutzungsbewilligung oder eines Werknutzungsrechts wie oben beschrieben – einzig und allein bei der Urheberin oder dem Urheber.

Das wiederum würde bedeuten, dass eine Benutzerin oder ein Benutzer für jede Verwertungshandlung, beginnend beim Lesen des Artikels und ggf. den Download eines fremden Artikels auf den eigenen Computer, erst die Erlaubnis der Rechteinhaberin bzw. des Rechteinhabers einholen müsste. Das wiederum würde den Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen erheblich einschränken, weswegen der Gesetzgeber bereits im Urheberrechtsgesetz eine Reihe von *Freien Werknutzungen*, also gesetzlich festgelegten Ausnahmen vom Urheberrecht festgelegt hat.²⁷

Diese Freien Werknutzungen beruhen auf den selben Prinzipien wie der im anglo-amerikanischen Rechtsraum gebräuchliche *Fair Use*, sind aber viel detaillierter definiert und tragen stets dem Bemühen Rechnung, einen gerechten Ausgleich zwischen den gesellschaftlichen Interessen der Benutze-

26 BMJ, BGBl. I Nr. 99/2015, https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBlA_2015_1_99/BGBlA_2015_1_99.html

27 UrhG §§41–59.

rinnen und Benutzer und den geistigen und materiellen Interessen der Urheberinnen und Urheber zu gewährleisten.

Da eine ausführliche Betrachtung aller Freien Werknutzungen den Rahmen dieses Beitrags sprengen würde, soll hier auf jene Regelungen eingegangen werden, die im Kontext wissenschaftlicher Publikationen am häufigsten zur Anwendung kommen und die daher in der Publikationsberatung eine wichtige Rolle spielen.

Zunächst muss man zwischen *eigenem Gebrauch*, *privatem Gebrauch* und *Öffentlichkeit* unterscheiden: Der eigene Gebrauch betrifft stets ausschließlich eine Person, nämlich die jeweilige Benutzerin bzw. den jeweiligen Benutzer. Der private Gebrauch schließt auch den Familien- und Freundeskreis sowie Bekannte, zu denen eine intensive, sozialrelevante Bindung besteht, mit ein, nicht aber eine berufliche Beziehung. Jede andere Form der Nutzung, unabhängig von der Anzahl der betroffenen Personen, gilt als öffentlich: Beispielsweise gilt die Übermittlung einer digitalen, fotografischen Grußkarte an die eigenen Verwandten als *privater Gebrauch*; dieselbe Grußkarte jedoch an Kolleginnen und Kollegen am Arbeitsplatz zu verschicken, stellt einen *öffentlichen Gebrauch* dar. Die Größe der Empfängergruppe ist dabei irrelevant: Die Grußkarte an zehn enge Verwandte zu übermitteln bleibt dennoch ein *privater Gebrauch*, während das Teilen mit zwei Kolleginnen und Kollegen als *öffentlich* anzusehen ist.

Forscherinnen und Forscher, die im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit fremde Werke vervielfältigen, können sich dabei auf § 42 (1) berufen, sofern sie Kopien auf Papier herstellen,²⁸ oder auf § 42 (2) sofern sie Kopien zum Beispiel digital (auf ein Speichermedium oder ein Netzlaufwerk) erstellen.²⁹ In letzterem Fall ist jedoch bereits die weitere Einschränkung zu treffen, dass die Vervielfältigung keinem kommerziellen Zweck dienen darf. In der Praxis bedeutet das, dass die Vervielfältigung eines fremden Werks, auf das eine Autorin bzw. ein Autor danach bei der Erstellung eines kommerziell vermarkteten Werkes zurückgreift, von dieser Ausnahmeregelung *nicht* gedeckt ist.

Ebenso dürfen nach § 42 (2) »zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung« vervielfältigte Werke nicht mit anderen Forscherinnen und Forschern

28 UrhG § 42 (1): »Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.«

29 UrhG § 42 (2): »Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.«

geteilt werden, da das Weitergeben einer solchen Vervielfältigung an Dritte den eigenen Gebrauch überschreiten würde: Andere Forscherinnen und Forscher können zwar selbst aufgrund dieses Paragraphen dasselbe fremde Werk für ihre eigene Forschung nutzen, müssen aber selbst die Vervielfältigung des fremden Werks durchführen – eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Voraussetzung für eine legale Nutzung im Rahmen der Freien Werknutzungen ist in jedem Fall die *Rechtmäßigkeit der Quelle*. Wird eine rechtswidrig hergestellte oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte Vervielfältigung einer Quelle verwendet, ist auch jeder Gebrauch rechtswidrig.³⁰ Ein Beispiel hierfür sind die meisten *Filesharing*-Plattformen (z. B. Sci-Hub). Diese bieten überwiegend illegal hergestellte Vervielfältigungen (z. B. von wissenschaftlicher Literatur oder Unterhaltungsmedien) an. Selbst wenn die *Vervielfältigung* (Download) eines urheberrechtlich geschützten Artikels grundsätzlich »zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung«³¹ gestattet ist, darf dieses Recht nicht unter Nutzung einer rechtswidrig hergestellten Vervielfältigung in Anspruch genommen werden. Das gilt auch für Vervielfältigungen, die unter Umgehung eines Kopierschutzes hergestellt wurden.

Für Bildungseinrichtungen zum Zweck der Lehre (UrhG § 42 [6]) und für Gedächtnisinstitutionen zum Zweck der Konservierung und Ausstellung (UrhG § 42 [7]) bestehen weitere gesetzlich festgelegte Ausnahmen, die jedoch nicht im Kontext des Publizierens angesiedelt sind und daher hier nicht weiter behandelt werden.³²

Die häufigste freie Werknutzung im Publikationsprozess ist das wissenschaftliche Zitat. Auch bei einem Zitat handelt es sich zunächst einmal stets um die Vervielfältigung eines fremden Werkes. Ein Werk ist nämlich »als Ganzes und in seinen Teilen«³³ urheberrechtlich geschützt, die Entnahme

30 UrhG § 42 (5): »Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt [...] nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, oder wenn hierfür eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird.«

31 UrhG § 42 (2).

32 Vgl. Claudia Zimmermann, *Leitfaden für die Erstellung von Open Educational Resources: Leitfaden für die Erstellung von Open Educational Informationen und praktische Übungen für Hochschullehrende*, 2. überarb. Aufl. (Graz, 2018), zuletzt geprüft am 03.12.2019, https://www.openeducation.at/fileadmin/user_upload/p_oea/OEA-Leitfaden_online_Aufl2.pdf

33 UrhG § 1 (2).

eines Zitats aus einem fremden Werk stellt also eine Vervielfältigungshandlung dar.

»Ein veröffentlichtes Werk darf zum Zweck des Zitats vervielfältigt, verbreitet, durch Rundfunk gesendet, der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und zu öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen benutzt werden, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.«³⁴

Im Folgenden wird vom Gesetzgeber definiert, welche Verwendung zulässig ist. Insbesondere gilt dies für die Aufnahme einzelner fremder Werke »in ein die Hauptsache bildendes wissenschaftliches Werk«. ³⁵ Das bedeutet, dass ein Zitat dann zulässig ist, wenn das eigentliche Werk, in das es aufgenommen wird, wissenschaftlichen Kriterien genügt und – auch ohne das Zitat – ein eigenständiges wissenschaftliches Werk darstellt. Damit übereinstimmend dürfen Werke der bildenden Künste (Grafiken, Fotografien, ...) »nur zur Erläuterung des Inhaltes«³⁶ verwendet werden, nicht zu ästhetischen Zwecken.

Die *Freien Werknutzungen* werden in Deutschland überwiegend gleich definiert und gehandhabt wie in Österreich. Gerade im Bereich der Forschung gibt es jedoch kleine, bemerkenswerte Unterschiede: So gibt der Gesetzgeber eine konkrete *prozentuelle Beschränkung* für das Ausmaß von Vervielfältigungen an. Für die *eigene wissenschaftliche Forschung* dürfen bis zu 75 % eines urheberrechtlich geschützten Werkes vervielfältigt werden (dUrhG § 60c [2]). Für Zwecke der Lehre und des Unterrichts (dUrhG § 60a) oder auch zum Zweck der *nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung* (dUrhG § 60c) dürfen zudem 15 % eines urheberrechtlich geschützten Werkes vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden. In Österreich formuliert das Urheberrechtsgesetz hier potenziell großzügiger »soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und [...] gerechtfertigt ist«. ³⁷ Es muss aber betont werden, dass die *öffentliche Zugänglichmachung* (bzw. *Zurverfügungstellung*) zum Zweck der *nicht-kommerziellen Forschung* in Öster-

34 UrhG § 42 f. (1).

35 UrhG § 42 f. (1).

36 UrhG § 42 f. (1).

37 UrhG § 42g.

reich nicht vorgesehen ist. Ebenso wurde in Deutschland im Zuge des *Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes* (UrhWissG)³⁸ eine Reihe weiterer Ausnahmen für Forschungs- und Gedächtnisinstitutionen formuliert, die sich in der 2019 erlassenen *EU-Urheberrechtsnovelle*³⁹ wiederfinden, allen voran die Möglichkeit, *Text- und Data-Mining* Methoden – wenn auch mit einer Reihe von Einschränkungen – auf urheberrechtlich geschütztes Material anwenden zu dürfen (dUrhG § 60d). Für Bibliotheken besonders relevant ist die Möglichkeit, »an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien«⁴⁰ zugänglich zu machen, und zwar im Umfang von bis zu 10% eines Werkes je Sitzung (dUrhG § 60e).

1.7 Bildrechte

Das Thema der Wiederverwendung von Bildern in Publikationen stellt sich etwas komplexer dar, da es hier neben urheberrechtlichen Sachverhalten eine Reihe von zusätzlichen Bestimmungen gibt, die es zu beachten gilt.

Urheberrechtlich ist in den meisten Fällen davon auszugehen, dass eine Fotografie als *Werk der bildenden Künste* bzw. *Lichtbildwerk* gilt. Grundsätzlich wird jedoch zusätzlich zwischen Lichtbildwerken und einfachen *Lichtbildern* unterschieden. Letztere weisen nicht die nötige Schöpfungshöhe auf, um als *eigentümliche geistige Schöpfung* und somit als Werk zu zählen. Selbst in diesen Fällen besteht jedoch ein *Leistungsschutzrecht*,⁴¹ d. h. das Lichtbild ist als Leistung des Fotografen bzw. der Fotografin geschützt, selbst wenn es sich nicht um ein Werk handelt. Der wesentliche Unterschied zu Lichtbildwerken besteht in der Möglichkeit, das Leistungsschutzrecht auch als juristische Person (z. B. Unternehmen) wahrnehmen und auch auf Dritte übertragen zu können. Hinzu kommt eine *Änderung der Schutzfrist* auf 50 Jahre nach der Veröffentlichung bzw. der Aufnahme, sollte keine Veröffentlichung erfolgt

38 BMJV, Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz (UrhWissG), <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/BGBl-UrhWissG.pdf>, zuletzt geprüft am 16.01.2020.

39 Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG, <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/790/oj>, zuletzt geprüft am 16.01.2020.

40 dUrhG § 60e.

41 UrhG §§ 73–74.

sein. Die persönlichkeitsrechtliche Komponente entfällt also. In der Praxis liegt die Schwelle der Schöpfungshöhe bei Lichtbildwerken mittlerweile sehr niedrig, jeder Schnappschuss wird, solange er durch eine natürliche Person bewusst aufgenommen wird, dieser Tage als Lichtbildwerk bewertet.⁴²

Unklar ist hingegen in Ermangelung von konkreten Fallbeispielen aus der österreichischen Rechtsprechung, wie Kopien oder Scans zu bewerten sind. Grundsätzlich ist die Reprografie als »ein der Photographie ähnliches Verfahren«⁴³ zu bewerten, womit an der Reproduktion selbst Leistungsschutzrechte entstehen würden. Nach anderer Auffassung stellt ein Scan als maschinelle Reproduktion lediglich eine Vervielfältigung dar.

Häufig stellt sich im Zusammenhang der Bildrechte auch die Frage, ob die Aufnahme selbst überhaupt rechtmäßig erfolgt. Zum Beispiel ist die Vervielfältigung eines Werks der Baukunst grundsätzlich der Urheberin bzw. dem Urheber des Werkes vorbehalten. Das österreichische Urheberrecht kennt jedoch den Begriff der *Panoramafreiheit*, die es gestattet, »Werke der Baukunst nach einem ausgeführten Bau oder andere Werke der bildenden Künste nach Werkstücken, die dazu angefertigt wurden, sich bleibend an einem öffentlichen Ort zu befinden, zu vervielfältigen [...]«,⁴⁴ d. h. Werke der bildenden Kunst wie Skulpturen und Gebäude *im öffentlichen Raum* zu fotografieren.

Noch schwieriger stellt sich die Sachlage bei Fotografien dar, die Personen beinhalten. Das *Recht am eigenen Bild* schützt Personen vor der Veröffentlichung von Bildern, die »berechtigte Interessen des Abgebildeten oder [...] eines nahen Angehörigen«, zum Beispiel durch Bloßstellung oder Herabwürdigung, verletzen.⁴⁵

Seit Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)⁴⁶ 2018 bzw. deren Umsetzung im österreichischen Datenschutzgesetz⁴⁷ ist (mit

42 Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte, Art. 6, <http://data.europa.eu/eli/dir/2006/116/oj>

43 UrhG § 73 (1).

44 UrhG § 54 (1).

45 UrhG § 78 (1).

46 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DS-GVO), <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj>

47 DSG § 18 regelt die *Zulässigkeit der Bildaufnahme* im Sinne der in Art 6 Abs 1 DS-GVO definierten Rechtfertigungsgründe für die *Rechtmäßigkeit der Verarbeitung*.

Ausnahme des rein privaten Gebrauchs) jedoch bereits die Aufnahme eines Lichtbildes oder Lichtbildwerkes, das identifizierbare Personen enthält, als Verarbeitung personenbezogener Daten mit wenigen Ausnahmen rechtswidrig.⁴⁸

Der Bereich der Bildrechte ist im deutschen Urheberrechtsgesetz sehr ähnlich geregelt wie im österreichischen. Auch hier wird zwischen *Lichtbildwerken* (dUrhG § 2) und *Lichtbildern* (dUrhG § 72) unterschieden, das Prinzip der *Panoramafreiheit* findet sich in § 59 »Werke an öffentlichen Plätzen«⁴⁹ wieder. *Digitalisate* gelten in Deutschland, sofern es sich dabei um rein maschinell hergestellte Reproduktionen (z. B. Scans) handelt, als bloße Vervielfältigungen und genießen weder Urheberrechts- noch Leistungsschutz.⁵⁰

Die Rechtslage betreffend *Bildnissen*, also Lichtbildwerken und Lichtbildern von natürlichen Personen, ist in § 60 des deutschen Urheberrechts bzw. § 22 und § 23 des Kunsturheberrechtsgesetzes geregelt⁵¹ und sieht bis auf wenige Ausnahmen die explizite Einwilligung der abgebildeten Person zu einer Verbreitung oder Ausstellung des Bildnisses vor.

Die dargestellte urheberrechtliche Situation wird voraussichtlich durch die Umsetzung der *EU-Urheberrechtsrichtlinie 2019/790 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt in nationales Recht*, die bis 7. Juni 2021 erfolgt sein muss, einigen Änderungen unterworfen sein.

2 Lizenzierung

Wie oben beschrieben, gibt es eine Reihe von Ausnahmen vom Urheberrecht im Rahmen der im Urheberrechtsgesetz definierten *Freien Werknutzungen*, insbesondere für Forschung und Bildung. Die Kenntnis dieser Ausnahmen darf jedoch nicht vorausgesetzt werden, zumal Urheberrecht in den meisten akademischen Studien und Lehrgängen nicht Bestandteil der Curricula ist.

48 DS-GVO, Art. 6 (1).

49 dUrhG § 59.

50 Vgl. Eric Steinbauer, »Informationskompetenz und Recht«, in *Handbuch Informationskompetenz*, hg. v. Wilfried Sühl-Strohmenger und Martina Straub (Berlin: De Gruyter Saur, 2012), 76.

51 BMJV, Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, <https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/BJNR000070907.html>, zuletzt geprüft am 16.01.2020.

Um Rechtssicherheit zu schaffen und eine rechtmäßige Nachnutzung der eigenen Werke zu gewährleisten, kann die Urheberin bzw. der Urheber *Werknutzungsbewilligungen* an Dritte vergeben. Der einfachste Weg, eine solche Bewilligung einzuräumen, ist das Erteilen einer *Lizenz*.

Es muss zunächst festgehalten werden, dass

- nur die Rechteinhaberin bzw. der Rechteinhaber eine Lizenz vergeben darf.
- im Falle mehrerer Miturheberinnen und Miturheber diese Entscheidung von allen Beteiligten gemeinsam getroffen werden muss.
- nur *Werke im Sinne des Urheberrechts* lizenziert werden können. Wird für eine Schöpfung, die gemäß Urheberrecht nicht als Werk gilt, dennoch eine Lizenz vergeben, ist diese rechtlich ungültig.
- *gemeinfreie Werke*, also jene, deren urheberrechtliche Schutzfrist abgelaufen ist, sowie Rohdaten, die von vornherein mangels hinreichender Eigentümlichkeit nicht als Werk gelten und daher auch keinen Urheberrechtsanspruch begründen können, nicht lizenziert werden können. Eine dennoch vorgenommene Lizenzierung ist ungültig und kann lediglich als »Willensbekundung« verstanden werden.

Gerade im digitalen Raum, der nationale Grenzen überschreitet, ergibt sich – auch aufgrund der territorialen Beschränkung des Urheberrechts⁵² – die Notwendigkeit rechtlicher Regelungen, die einerseits das Urheberrecht der Forscherinnen und Forscher schützen, andererseits jedoch auch die Wiederverwendbarkeit ihrer Arbeiten sicherstellen sollen. Offene Lizenzierungsmodelle bieten hier Lösungen, die im Einklang mit den Open-Access-Bestimmungen nationaler und internationaler Fördergeberinnen und Fördergeber eine Nachnutzung wissenschaftlicher Werke zu den durch die Urheberin bzw. den Urheber definierten Bedingungen ermöglichen.

Das mittlerweile gebräuchlichste und gleichsam zum Standard erhobene offene Lizenzierungsmodell sind die *Creative-Commons-Lizenzen*.⁵³ Creative

52 Nach dem sog. *Territorialitätsprinzip* endet das Urheberrecht an den Landesgrenzen. Zur Anwendung kommt stets das Urheberrecht jenes Landes, in dem die Verwertungshandlung (z. B. eine digitale Vervielfältigung eines Werkes durch Herunterladen der Datei auf ein Speichermedium) gesetzt wurde.

53 <https://creativecommons.org/>

Commons (CC) ist eine Non-Profit-Organisation, die eine Auswahl an Standard-Lizenzverträgen zur öffentlichen Nutzung von Werken für juristische Laien entwickelt hat. Sie sind vorrangig für den Einsatz bei digitalen Werken und deren Zurverfügungstellung im Internet geschaffen worden, behalten ihre Gültigkeit aber gleichzeitig auch im analogen Bereich (z. B. Druckwerke).⁵⁴

CC-Lizenzen der Versionen 1.0 bis 3.0 wurden vielfach mit nationalem Recht akkordiert und so in spezifischen nationalen Varianten zur Verfügung gestellt. Ab Einführung der aktuellen Version 4.0 erfolgten keine spezifischen nationalen Adaptierungen mehr, um eine einheitliche, international gültige Lizenzierung und Rechtssicherheit zu gewährleisten. In jedem Fall sind aber die jeweils geltenden nationalen urheberrechtlichen Regelungen vorrangig zu beachten.

CC-Lizenzen bestehen aus mehreren vorgegebenen Modulen, aus denen die Lizenzgebenden in nur zwei Schritten die für sie passende Lizenz auswählen können:

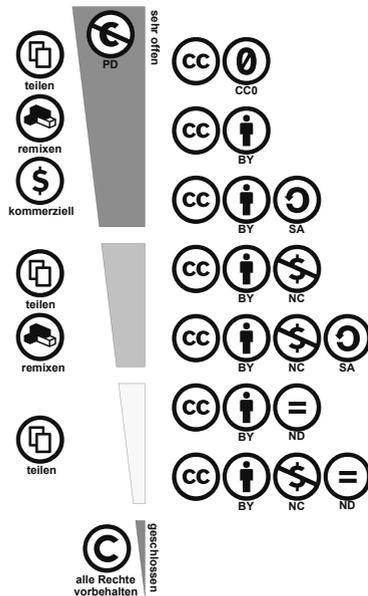


Abb. 1: JoeranDE, Creative commons license spectrum.svg (https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Creative_Commons_Lizenzspektrum_DE.svg)

54 Zum Einsatz von Creative-Commons-Lizenzen in der Wissenschaft vgl. Seyavash Amini, Guido Blechl und Joachim Losehand, »FAQs zu Creative-Commons-Lizenzen unter besonderer Berücksichtigung der Wissenschaft«, zuletzt geprüft am 03.12.2019, <https://phaidra.univie.ac.at/view/o:459183>

- Verpflichtendes Element einer jeden CC-Lizenz ist die *Namensnennung* der Urheberin bzw. des Urhebers (BY). Dies ist somit auch die offenste Form der Lizenzierung, die jede Form der Nachnutzung und Bearbeitung gestattet, solange die ursprüngliche Urheberschaft angegeben wird.
- Eine geringfügige Einschränkung stellt die *Wiedergabe unter gleichen Bedingungen* (SA) dar, die sich an den aus dem Bereich der Softwareentwicklung gebräuchlichen Open-Source-Lizenzen orientiert und Lizenznehmende dazu verpflichtet, ihre Werke ebenfalls unter dieser offenen Lizenz zu veröffentlichen.
- Die Beschränkung auf eine *Nicht-kommerzielle Nutzung* (NC) kommt gerade im Bereich von Lehre, Forschung und Gedächtnisinstitutionen häufig zur Anwendung: Von der öffentlichen Hand geförderte Institutionen wie Universitäten und viele Kulturerbeinstitutionen kommen damit der Forderung nach offenem Zugang zu ihren Ergebnissen und Beständen nach, verhindern so aber die kommerzielle Nachnutzung im privatwirtschaftlichen Bereich.
- Die Bedingung, *Keine Bearbeitung* (ND) des Werks zu gestatten, schließt die meisten Nachnutzungsszenarien effektiv aus, da diese Lizenz lediglich die Nachnutzung des Werkes ohne irgendeine Veränderung (wie zum Beispiel Kürzung) gestattet.
- Eine Bemerkung zur in der Abbildung als offenste Lizenz dargestellten *CC0-Lizenz*: Diese stellt einen völligen Verzicht auf das Urheberrecht dar, inklusive der Namensnennung und Wahrnehmung der Urheberpersönlichkeitsrechte. Da ein solcher Verzicht nach kontinentaleuropäischem Recht nicht möglich ist, ist von der Verwendung dieser Lizenz abzuraten: Sie verursacht Rechtsunsicherheit durch Nonkonformität mit dem geltenden österreichischen (bzw. in den kontinentaleuropäischen Ländern geltenden) Urheberrecht.

Lizenzgebende treffen ihre Auswahl aus diesen Bausteinen und erhalten so eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Lizenz. Eine Reihe von online verfügbaren Werkzeugen führt Lizenzgebende mit Hilfe einiger Fragen durch eine Auswahl möglicher Lizenzen.⁵⁵

⁵⁵ Vgl. das Lizenzvergabewerkzeug der Creative-Commons-Website (<https://creativecommons.org/choose/>) oder den CLARIN LINDAT License Selector (<https://ufl.github.io/public-license-selector/>).

Eine einmal erteilte CC-Lizenz kann grundsätzlich nicht widerrufen werden, jedoch kann die Lizenz in eine weniger einschränkende Lizenz umgewandelt werden, d. h. die Urheberin bzw. der Urheber kann zum Beispiel ein Dokument, das ursprünglich mit der Lizenz CC BY-NC versehen wurde, zu einem späteren Zeitpunkt mit der Lizenz CC BY ausstatten, nicht aber umgekehrt. Neben einem Piktogramm, das die Art der Lizenz und die damit verbundenen Nachnutzungsbedingungen anzeigt, erhalten Lizenzgebende auch einen rechtsverbindlichen Lizenzierungstext. Eine Verletzung der Lizenzbedingungen ist somit klagbar, der – mittels der Creative-Commons-Lizenz rechtsgültig formulierte – Anspruch der Lizenzgeberin bzw. des Lizenzgebers kann vor Gericht geltend gemacht werden.

Die Lizenzierung wissenschaftlicher Publikationen mittels offener Lizenzmodelle wie Creative Commons ermöglicht der Urheberin bzw. dem Urheber die selbstbestimmte Kommunikation mit der Wissensgesellschaft ohne die Vermittlerrolle eines Verlags, einer Verwertungsgesellschaft oder juristischer Unterstützung.

3 Publikationsberatung an Universitäten

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für wissenschaftliche Publikationen sind komplex und erfordern eine umfassende Expertise, die von Forscherinnen und Forschern üblicherweise nicht erwartet werden darf. Dieser Beitrag soll dafür Aufmerksamkeit schaffen und erste Einsichten ermöglichen, ersetzt aber keinesfalls eine ausführlichere Auseinandersetzung mit den bestehenden Gesetzestexten und der gängigen Rechtsprechung.

An dieser Stelle können Universitäten durch ihre Rechtsabteilungen und entsprechende Informationsangebote beispielsweise im Rahmen der Publikationsberatung wertvolle Unterstützung für die an der Institution tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler leisten: Neben Beratung zu urheberrechtlichen Bestimmungen für den Wissenschafts- und Bildungsbereich und zu den komplexen Bedingungen von Verlagsverträgen sowie der Klärung von Bildrechten bzw. generell der Wiederverwendung von urheberrechtlich geschütztem Material in wissenschaftlichen Publikationen ist hier vor allem die Aufklärung zu (offenen) Lizenzmodellen und generell den Themenfeldern Open Access und Open Science zu nennen, da die offene Zurverfügungstellung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Er-

gebnissen des Forschungsprozesses im universitären Umfeld aufgrund der Förderrichtlinien von FWF, DFG und Europäischer Union längst Realität geworden ist.

Kolleginnen und Kollegen an den Universitätsbibliotheken sind zudem mit dem Publikationsprozess vertraut und können wertvolle Recherchetätigkeiten – zum Beispiel im Bereich der Zweitveröffentlichungsrechte und der Nachnutzung bestehender Ressourcen, aber auch der Auflagen und Bedingungen von Verlagen und Fördergebern – leisten.

Neben universitären Angeboten der Beratung und Weiterbildung bieten auch nationale Forschungsförderungsagenturen sowie Arbeitsgruppen großer europäischer ESFRI-Forschungsinfrastrukturprojekte⁵⁶ fachspezifische Informationen, Leitfäden und Werkzeuge in diesem Bereich an.

Die Erfahrung der Kolleginnen und Kollegen in der Publikationsberatung unterstützt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Publikationsprozess. Dabei ist jedoch zu betonen, dass die Publikationsberatung bezüglich rechtlicher Sachverhalte nie über Information und Empfehlungen hinausgehen kann und kein rechtsverbindliches Gutachten darstellt.

Dennoch kann Publikationsberatung an Universitäten einen wertvollen Beitrag dazu leisten, den Urheberinnen und Urhebern wissenschaftlicher Beiträge ein Bewusstsein für rechtliche (und ethische) Aspekte des Publikationsprozesses zu vermitteln und ihnen vor allem die Kontrolle über die Nachnutzung der von ihnen geschaffenen Werke zurückzugeben, denn:

»intellectual property is *the* legal form of the information age: all the more reason that it should not just be a matter for lawyers.«⁵⁷

56 European Strategy Forum on Research Infrastructures (ESFRI), <https://www.esfri.eu/>; als Beispiele für solche Arbeitsgruppen seien hier die DARIAH-EU Working Group on Ethics and Legality in Digital Arts and Humanities (<https://eldah.hypotheses.org/>) und das CLARIN-ERIC Legal and Ethical Issues Committee (<https://www.clarin.eu/governance/legal-issues-committee>) angeführt.

57 James Boyle, *Shamans, Software, and Spleens: Law and the Construction of the Information Society* (Cambridge, Mass.: Harvard Univ. Press, 1996).

Weiterführende Literatur

- Amini, Seyavash, Guido Blechl und Joachim Losehand. »FAQs zu Creative-Commons-Lizenzen unter besonderer Berücksichtigung der Wissenschaft,«
Zuletzt geprüft am 03.12.2019. <https://phaidra.univie.ac.at/view/o:459183>.
- Burgstaller, Peter. *Urheberrecht für Lehrende: Ein Leitfaden für die Praxis mit 80 Fragen und Antworten*. Aktuelles Urheberrecht. Wien: Verlag Medien und Recht, 2017.
- Klimpel, Paul, Fabian Rack und John H. Weitzmann. *Handreichung – Neue rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen*. Berlin: digiS, 2017. doi:10.12752/2.0.002.3.
- Kimpel, Paul und John H. Weitzmann. *Forschen in der digitalen Welt. Juristische Handreichung für die Geisteswissenschaften*. DARIAH-DE Working Papers 12. Göttingen: DARIAH-DE, 2014. Zuletzt geprüft am 03.12.2019. urn:nbn:de:gbv:7-dariah-2015-5-0.
- Kreutzer, Till und Henning Lahmann. *Rechtsfragen bei Open Science*. Hamburg: Hamburg University Press, 2019. doi:10.15460/HUP.195.
- Walter, Michel M. *Materielles Urheberrecht, Leistungsschutzrecht, Urhebervertragsrecht*. Österreichisches Urheberrecht Teil 1. Wien: Medien und Recht, 2008.
- Walter, Michel M. *UrhG mit den Novellen 2009-2015, Internationales Privatrecht, Urheberrechtliche EU-Richtlinien: Mit der neueren Rechtsprechung der österreichischen Gerichte und des Gerichtshofs der Europäischen Union*. Urheber- und Verwertungsgesellschaftenrecht, 15: Textausgabe mit Kurzkommentaren 1. Wien: Medien und Recht, 2015.
- Zimmermann, Claudia. *Leitfaden für die Erstellung von Open Educational Resources: Leitfaden für die Erstellung von Open Educational Informationen und praktische Übungen für Hochschullehrende*. 2. überarb. Aufl. Graz, 2018. Zuletzt geprüft am 03.12.2019. https://www.openeducation.at/fileadmin/user_upload/p_oea/OEA-Leitfaden_online_Aufl2.pdf.

Hilfreiche Weblinks

- Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. Nr. 111/1936, <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001848>

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), BGBl. I S. 1273, <https://www.gesetze-im-internet.de/urhrg/>

Kurzbiografie

Mag. Walter Scholger studierte Geschichte und Angewandte Kulturwissenschaften in Graz und Maynooth (Irland). Als Instituts- und Projektmanager am Zentrum für Informationsmodellierung – Austrian Centre for Digital Humanities der Universität Graz ist er an zahlreichen internationalen Projekten beteiligt. Er ist Mitglied oder Leiter mehrerer Arbeitsgruppen von Digital-Humanities-Dachorganisationen und europäischen Forschungsinfrastrukturprojekten, die sich mit rechtlichen Aspekten von Wissenschaft und Digitalisierung sowie digitaler Lehre und Publikation befassen. ORCID iD: <https://orcid.org/0000-0002-9256-0958>

Materialiensammlung zum Thema Publikationsberatung:
<https://doi.org/10.25364/publikationsberatung-materialien>

